

Verordnung der Stadt Wolfratshausen über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

(Autowaschanlagenverordnung)

vom 02.09.2025

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz (FTG) folgende

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Wolfratshausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 – 18:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:

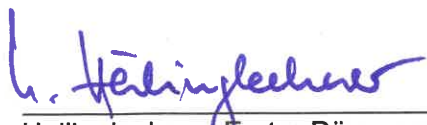
- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 01.10.2025



Heilingelechner, Erster Bürgermeister